

116 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Brünner, Dr. Stippel und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geändert wird (116/A)

Die Abgeordneten Dr. Brünner, Dr. Stippel und Genossen haben am 20. März 1991 den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Damit Österreich Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen, durch die Österreich Ausländern dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, nachkommen kann, sind legistische Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen. Diese gründen insbesondere in dem Diskriminierungsverbot des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 sowie des derzeit in Verhandlung stehenden Vertrages zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Die derzeitige Regelung der Zulassung von Ausländern zum Studium widerspricht dem Diskriminierungsverbot, weshalb im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz eine Anpassung vorzunehmen ist. Insbesondere der § 7 ist so zu gestalten, daß Ausländer — sofern ihnen auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang einzuräumen sind wie Inländern — die Möglichkeit haben, durch die Erfüllung sämtlicher Zulassungsbedingungen für ein bestimmtes Universitätsstudium im Ausstellungsland ihres Reifezeugnisses auch in Österreich zum Studium zugelassen zu werden, ausgenommen diejenigen Erfordernisse, die unabhängig vom erworbenen Zugangstitel von sämtlichen Bewerbern aus sachlichen Gründen zu fordern sind, wie zB die Eignungsprüfung für die Studienrichtung Sportwissenschaften und Leibeserziehung oder der Nach-

weis künstlerischer Begabung für die künstlerischen Lehramtsstudien.

Die Regelung folgt einem Grundprinzip, das der Europarat bereits in der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse, BGBl. Nr. 44/1957, angedeutet hat und das in einer Erklärung der Mitgliedsstaaten aus 1989 über die Anwendung der Konvention ausdrücklich empfohlen wird, nämlich die Unterteilung in eine allgemeine Hochschulreife (allgemeines Studieniveau) und eine besondere Hochschulreife (für die gewählte Studienrichtung). Davon ausgehend, soll kein Unterschied mehr zwischen Inländern und Ausländern gemacht werden, sondern grundsätzlich kann jeder zum Studium zugelassen werden, der im Ausstellungsland seines Reifezeugnisses die besondere Hochschulreife für das gewählte Studium erwirbt; dabei handelt es sich beispielsweise um eine Aufnahmeprüfung, eine Zulassungsprüfung bei Numerus-clausus-Fächern oder, wie beispielsweise in Österreich, um einschlägige Zusatzprüfungen gemäß der Universitätsberechtigungsverordnung. Durch diese Maßnahme wird die Einheitlichkeit des Bildungssystems der Staaten im Sinne einer sinnvollen Ergänzung der durch die Reifeprüfung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten bestärkt und somit mehr Gerechtigkeit den Bewerbern gegenüber in der Festlegung der besonderen Studienerfordernisse garantiert. Dieses Prinzip wird schon bisher von Deutschland österreichischen Reifezeugnissen gegenüber gehandhabt.

Zugleich faßt die Neuregelung einige Bestimmungen übersichtlicher und klarer; in einigen Fällen erschien eine Zusammenfassung ähnlicher Bestimmungen erforderlich.

Diejenigen Gruppen von Ausländern, die wegen bestimmter Nahebeziehungen zu Österreich eine Erleichterung der Zugangsmöglichkeiten erhalten sollen, sollen künftig durch eine Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung

definiert werden. Bisher ist der Katalog der gleichgestellten Ausländer im § 7 Abs. 11 enthalten (zB Diplomaten und deren Angehörige; Inhaber von Reifezeugnissen österreichischer Auslandsschulen; Südtiroler), es hat sich aber gezeigt, daß hier eine größere Flexibilität erforderlich ist, die allfälligen politischen Entwicklungen schnell Rechnung tragen kann.

Da diejenigen besonderen Erfordernisse für eine Studienrichtung, die vor der Immatrikulation zu erbringen sind, nunmehr eine geänderte Bedeutung innerhalb des Zulassungssystems erhalten, müssen andererseits diejenigen Erfordernisse, die erst zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt des Studiums zu erbringen sind (zum Beispiel Zusatzprüfung aus Latein bis zum Beginn des dritten einrechenbaren Semesters), systematisch aus dem Bereich der Zulassungsbestimmungen herausgenommen und in eine eigene Bestimmung aufgenommen werden; systematisch bietet sich hiefür ein eigener Absatz 3 a im § 14 an.

Die Änderungen der §§ 4, 6, 9 und 28 betreffen ausschließlich diejenigen Anpassungen der Zitate, die sich aus der Änderung des § 7 ergeben.

Die Anfügung der Abs. 10 und 11 an den § 45 erfolgt zum Zweck des Inkraftsetzens der Novelle.“

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat den erwähnten Antrag in seiner Sitzung am 7. Mai 1991 in Verhandlung genommen. Nach der Berichterstattung durch den Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Lukesch beteiligten sich an der anschließenden Debatte die Abgeordneten Dr. Brünner, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Scheibner und Dr. Preiß.

Im Zuge der Debatte wurde von den Abgeordneten Dr. Brünner und Dr. Preiß ein Abänderungsantrag betreffend den § 7 Abs. 1, 2, 3 und 5 eingebbracht.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 116/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oben erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Brünner und Dr. Preiß mit Stimmenmehrheit angenommen.

Ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic fand nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit; hinsichtlich eines von ihr vorgeschlagenen selbständigen Antrages im

Sinne des § 27 GOG wurde der inhaltliche Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand nicht für gegeben erachtet.

Zu § 7 Abs. 1 lit. b des angeschlossenen Gesetzentwurfes hält der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung fest:

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung vertritt die Auffassung, daß eine zu erlassende Verordnung gemäß § 7 Abs. 1 lit. b AHStG zumindest folgende Personengruppen umfassen sollte:

1. Personen, die in Österreich auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Verträge Privilegien und Immunitäten genießen;
2. in Österreich akkreditierte und hier hauptamtlich tätige Auslandsjournalisten sowie deren Ehegatten und Kinder;
3. Personen, die entweder selbst wenigstens durch 5 Jahre unmittelbar vor der Bewerbung um Zulassung den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich haben oder die mindestens einen gesetzlichen Unterhaltpflichtigen haben, bei dem dies der Fall ist;
4. Personen, die ein Stipendium für das angestrebte Studium entweder im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens oder in gleicher Höhe aus Mitteln einer österreichischen Gebietskörperschaft erhalten;
5. Inhaber von Reifezeugnissen österreichischer Auslandsschulen;
6. Personen, bei denen mindestens ein Elternteil die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder zum Zeitpunkt der Geburt des Bewerbers besessen hat;
7. Flüchtlinge im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBL. Nr. 55/1955, die ein in Österreich anerkanntes Flüchtlingsdokument besitzen;
8. Südtiroler im Sinne des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 57/1979.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

✓

Wien, 1991 05 07

Dipl.-Vw. Dr. Lukesch
Berichterstatter

Klara Motter
Obfrau

%

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 25/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „Abs. 5“.
2. § 6 Abs. 3 lit. a und b lauten:
 „a) die erforderlichen Nachweise über die Hochschulreife gemäß § 7 Abs. 1 besitzt;
 b) die Nachweise über allfällig erforderliche Kenntnisse, Eignungen oder Fertigkeiten gemäß § 7 Abs. 2 erbringt;“

3. § 7 lautet:

„§ 7. (1) Das Recht, an einer Universität zum Studium zugelassen zu werden, wird begründet
 a) durch den Nachweis der allgemeinen Hochschulreife in einer der drei folgenden Formen:
 1. Besitz eines österreichischen Reifezeugnisses;
 2. Besitz eines anderen österreichischen Zeugnisses über die Zuerkennung der Hochschulreife;
 3. Besitz eines ausländischen Zeugnisses, das einem österreichischen Zeugnis gemäß Z 1 oder 2 entweder auf Grund einer internationalen Vereinbarung, auf Grund einer Nostrifikation oder auf Grund der Entscheidung des Rektors der österreichischen Universität im Einzelfall gleichwertig ist; ist die Gleichwertigkeit im Hinblick auf die Inhalte und die Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung nicht gegeben, so sind vom Rektor die erforderlichen Ergänzungsprüfungen vor der Immatrikulation vorzuschreiben;
 b) durch den Nachweis der besonderen Hochschulreife, das heißt der Erfüllung sämtlicher Erfordernisse, die im Ausstellungsland des Zeugnisses gemäß lit. a in Verbindung mit diesem Zeugnis für die unmittelbare Zulas-

sung zur gewählten oder entsprechenden Studienrichtung erfüllt sein müssen. Für in Österreich ausgestellte Zeugnisse handelt es sich dabei um diejenigen Zusatzprüfungen, die gemäß der geltenden Universitätsberechtigungsverordnung vor der Immatrikulation vorgeschrieben sind. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann durch Verordnung solche Personengruppen bestimmen, deren Reifezeugnis auf Grund bestimmter persönlicher Nähebeziehungen zu Österreich oder einer Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich jedenfalls als in Österreich ausgestellt gilt und für die die im Abs. 3 festgelegten Fristen nicht gelten.

(2) Erfordert die gewählte Studienrichtung sonstige Kenntnisse, Eignungen, Fertigkeiten oder Begabungen, die durch ein Zeugnis gemäß Abs. 1 lit. a nicht nachgewiesen werden, so sind die Bewerber verpflichtet, gemäß den besonderen Studiengesetzen oder Studienordnungen Ergänzungsprüfungen vor der Immatrikulation beziehungsweise bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Studiums abzulegen beziehungsweise die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

(3) Ausländer (Staatenlose) können überdies nur dann zum Studium zugelassen werden, wenn an der betreffenden Universität für die gewählte Studienrichtung ausreichend Studienplätze zur Verfügung stehen. Die Kriterien für die Vergabe beschränkter Studienplätze werden von den einzelnen Universitäten im voraus festgelegt und im jeweiligen Mitteilungsblatt verlautbart. Das oberste Organ der Universität kann auch eine bevorzugte Zulassung von Antragstellern aus Entwicklungsländern beschließen. Die Bewerbungen müssen bei Studienbeginn im Wintersemester bis spätestens 1. September, bei Studienbeginn im Sommersemester bis spätestens 1. Februar bei der gewählten Universität eingelangt sein; diese Frist ist nicht erstreckbar. Die Entscheidung des Rektors hat so zu erfolgen, daß dem Bewerber ausreichend Möglichkeit für die Durchführung der Immatrikulation innerhalb der hierfür vorgesehenen Fristen bleibt. Die vorstehen-

den Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für Bewerber, die im Ausland bereits den ersten Studienabschnitt eines entsprechenden Hochschulstudiums absolviert haben und auf Grund eines universitären oder staatlichen Austauschprogramms ein Teilstudium in der Dauer bis zu zwei Semestern in Österreich zu absolvieren beabsichtigen, sowie für Ausländer, denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern.

(4) Bewerber, die die deutsche Sprache im Ausmaß des § 28 Abs. 4 nicht nachweislich beherrschen, ist die Ablegung der Universitäts-Sprachprüfung vor der Zulassung zum Studium aufzutragen. Als Nachweis der ausreichenden Beherrschung der deutschen Sprache gilt insbesondere ein Reifezeugnis auf Grund eines Unterrichtes in deutscher Sprache.

(5) Zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten, BGBl. Nr. 57/1979, werden durch die vorstehenden Absätze nicht berührt.“

4. Im § 9 Abs. 4 wird das Zitat „§ 7 Abs. 7 bis 9“ durch „§ 7 Abs. 1 lit. a Z 3, Abs. 2 und Abs. 4“ ersetzt.

5. Nach § 14 Abs. 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Wenn das Ausbildungsziel der betreffenden Studienrichtung es erfordert, haben die Studierenden Zusatzprüfungen gemäß der gelgenden Universitätsberechtigungsverordnung beziehungsweise Ergänzungsprüfungen gemäß den besonderen Studiengesetzen oder Studienordnungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Studiums abzulegen. Wenn diese Prüfungen nicht rechtzeitig abgelegt werden, sind weitere Semester nicht in das Studium einzurechnen. Auf diese Erfordernisse ist bereits bei der Immatrikulation für die betreffende Studienrichtung nachweislich aufmerksam zu machen.“

6. Im § 28 Abs. 4 wird das Zitat „§ 7 Abs. 7“ durch „§ 7 Abs. 4“ ersetzt.

7. Dem § 45 werden folgende Absätze 10 und 11 angefügt:

„(10) Die Änderungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. . . ./1991 treten mit 1. September 1991 in Kraft. Sie sind auf die Zulassungsverfahren ab dem Wintersemester 1991/92 anzuwenden.

(11) Die Verordnung gemäß § 7 Abs. 1 lit. b in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. . . ./1991 kann schon vor dem 1. September 1991 erlassen werden, sie tritt jedoch frühestens mit 1. September 1991 in Kraft.“

/.

Abweichende persönliche Stellungnahme

gemäß § 42 Abs. 5 GOG

der Abgeordneten Petrovic

zum Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung über den Antrag 116/A der Abgeordneten Dr. Brünner, Dr. Stippel und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geändert wird

Die unterfertigte Abgeordnete hat zum Antrag der Abgeordneten Dr. Brünner, Dr. Stippel und GenossInnen einen Abänderungsantrag eingebracht und bemängelt, daß auf den wesentlichen Inhalt dieses Abänderungsantrages nicht eingegangen wurde.

I.

Grundsätzlich steht die Grün-Alternative Liste dieser Novellierung des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes positiv gegenüber. Es ist nur zu begrüßen, daß eine Vereinheitlichung geschaffen wird und die verfassungsrechtlich bedenklichen Bestimmungen wie zB § 7 Abs. 11 lit. d, e und andere beseitigt werden. Zu begrüßen ist diese Novellierung auch insofern, als dadurch verhindert wird, daß Studenten, die in ihrem Heimatland keine Studienberechtigung haben, wie zB in Deutschland auf Grund des numerus clausus, nach Österreich kommen, um hier ihr Studium aufzunehmen und die Universitäten Österreichs dadurch überfordert wären.

Es ist verständlich, daß sich die Republik Österreich und somit der Gesetzgeber jetzt schon auf ihre Mitgliedschaft zum Europäischen Wirtschaftsraum bzw. zur EG vorbereitet; unklar ist jedoch, warum aus diesem Grunde internationale Konventionen, die im Verfassungsrang stehen, nicht mehr beachtet werden.

Im ursprünglichen Gesetzentwurf ist im § 7 Abs. 3 noch ausdrücklich festgehalten: „Ausländer (Staatenlose) von außerhalb des Europäischen Wirt-

schaftsraumes können überdies nur dann zum Studium zugelassen werden, wenn an der betreffenden Universität für die gewählte Studienrichtung ausreichend Studienplätze zur Verfügung stehen.“ Dem Antrag, der von den Abgeordneten Dr. Brünner, Dr. Stippel und GenossInnen eingebracht wurde, ist dieser Passus „von außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes“ nicht mehr enthalten. Tatsächlich ändert sich dadurch an dem diskriminierenden Inhalt dieser Gesetzesbestimmung nichts. Auf Grund des Gleichbehandlungsgesetzes, das innerhalb der EG gilt, kann nämlich diese gesetzliche Bestimmung auf Ausländer aus dem EWR-Raum nicht angewendet werden, sondern gilt nur für die Ausländer, die nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum bzw. zur EG gehören. Dies sind zB StudentInnen aus Jugoslawien, Ungarn, ČSFR, Polen, Rumänien, Island und viele andere. Inhaltlich hat sich somit durch das Weglassen dieses Satzteiles nichts geändert. Gerade angesichts der EWR-Verhandlungen sollte aber der österreichische Gesetzgeber nicht nur darauf bedacht sein, daß nicht nur die Gesetze den EG-Richtlinien und Verordnungen angepaßt werden, sondern auch unsere verfassungsrechtlichen Bestimmungen und internationale Vereinbarungen weiterhin eingehalten werden.

Diese Gesetzesnovellierung bedeutet, daß mit dem Beitritt Österreichs zur EG bzw. zum Europäischen Wirtschaftsraum zwei Gruppen von Ausländern geschaffen werden: einerseits die Ausländer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum und andererseits die Ausländer von außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Im Jahre 1973 hat der Bundesverfassungsgesetzgeber in Ausführung des internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (BGBl. Nr. 377/1972) ein eigenes Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung dieses Übereinkommens erlassen (BGBl. Nr. 390/1973). Auf Grund dieses Bundes-Verfassungsgesetzes sind Gesetzgebung und Verwaltung **verpflichtet, jede Unterscheidung aus dem alleinigen Grund . . . der nationalen oder ethnischen Herkunft zu unterlassen**. Wesentlicher Inhalt dieses B-VG ist somit die Ausdehnung des Gleichheitsgrundsatzes auf die Behandlung der Ausländer untereinander. Es handelt sich dabei also um ein echtes Ausländergrundrecht, dessen Einhaltung vor dem VfGH geltend gemacht werden kann.

Für den Gesetzgeber ergibt sich aus diesem Bundesverfassungsgesetz die Verpflichtung bei der Behandlung von Angehörigen fremder Staaten keine unsachlichen Differenzierungen vorzunehmen. Für die Abgeordnete der Grün-Alternativen Liste, Madeleine Petrovic stellt sich somit die Frage, ob den Antragstellern Dr. Brünner, Dr. Stippel und GenossInnen sowie dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, der gegen diese Gesetzesbestimmung bei der Ausschußsitzung keine Einwendungen erhoben hat, die oben zitierte Konvention über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung und das in diesem Zusammenhang erlassene Bundes-Verfassungsgesetz nicht bekannt ist. Sollten allerdings die Ausschußmitglieder diesen Antrag in Kenntnis des Bundes-Verfassungsgesetzes (BGBl. Nr. 390/1973) zugestimmt haben, könnte dies nur so verstanden werden, daß die Abgeordneten der SPÖ, ÖVP und FPÖ von einem Beitritt zur EG bzw. zum Europäischen Wirtschaftsraum Abstand genommen haben. Wenn dies nicht zutrifft, hätte der Ausschuß mit den Stimmen der SPÖ, ÖVP und FPÖ einem Gesetzesantrag zugestimmt, der den Verfassungsbestimmungen der Konvention über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung klar widerspricht.

Gerade in letzter Zeit wurde die Zusammenarbeit mit unseren südlichen und östlichen Nachbarländern (Jugoslawien, Ungarn, ČSFR) auf universitärer Ebene gefördert. Umso erstaunlicher ist es, daß nun ein Gesetz beschlossen werden soll, das diese Zusammenarbeit praktisch mit dem Beitritt Österreichs zum Europäischen Wirtschaftsraum bzw. zur EG zunichte macht. Obwohl noch vor einem Jahr die Öffnung der Ostgrenzen in der Republik Österreich begrüßt wurde, wurde diese neue politische Situation im gegenständlichen Gesetzentwurf überhaupt nicht berücksichtigt. Auch die Blickrichtung der Wissenschafts- und Forschungspolitik ist offensichtlich nur einseitig Richtung Norden (BRD) gerichtet.

Sollte dieses Gesetz beschlossen werden, bedeutet dies nichts anderes, als daß nach dem Beitritt

Österreichs zur EG bzw. zum Europäischen Wirtschaftsraum (1. Jänner 1993) an unseren Universitäten für Studenten aus den südlichen und östlichen Nachbarländern (Jugoslawien, Ungarn, ČSFR) kein Platz mehr sein wird, denn die restlichen Studienplätze werden von den aus dem EWR-Raum zu uns kommenden Studenten belegt sein. Mit diesem Gesetz würde also eine weitere geistige Grenze zwischen Österreich und seinen östlichen und südlichen Nachbarländern, die historisch vielfach engere Konnexe zu Österreich aufweisen als etliche EWR-Länder, errichtet werden.

Dr. Madeleine Petrovic, die Abgeordnete der Grün-Alternativen Liste im Parlament konnte daher diesem Antrag, der ja auch dem internationalen Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung widerspricht, nicht zu stimmen. Bei einer Novellierung des AHStG sollte nicht in erster Linie auf die Bestimmungen der EG Rücksicht genommen werden, sondern darauf Bedacht genommen werden, daß dadurch eine Gleichbehandlung aller Ausländer unabhängig davon, ob sie aus dem EG-Raum oder von außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes kommen, erfolgen.

Jede Diskriminierung muß daher unterbleiben; eine Besserstellung bzw. bevorzugte Zulassung von AntragstellerInnen an den österreichischen Universitäten sollte nur hinsichtlich der BewerberInnen aus Entwicklungsländern gemacht werden. In diesem Sinne wäre dies auch durchaus zweckmäßig, da dies ein wesentlicher Beitrag zur österreichischen Entwicklungshilfe wäre. Für Studenten aus Entwicklungsländern könnte auch von gewissen Erfordernissen (Zusatz- und Ergänzungsprüfungen), die für die Ausbildung von Studenten aus den entsprechenden Entwicklungshilfelandern bedeutsamlos sind, abgesehen werden.

II.

Bereits Ende 1990 wurde vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ein Gesetzentwurf, mit dem das Bundesgesetz über die Studienrichtungen der Bodenkultur geändert werden soll, zur Begutachtung ausgeschickt. Auf Grund dieses Begutachtungsverfahrens sind auch unzählige Stellungnahmen bis Ende März 1991 eingegangen, wobei der Großteil positiv ausfiel.

Seit 10 Jahren läuft an der Universität für Bodenkultur der Studienversuch Landschaftsökologie und Landschaftspflege. Im Jahre 1989/90 hatten für diese Studienrichtung zirka 1 200 StudentInnen, das sind ein Fünftel der an der Universität für Bodenkultur studierenden StudentInnen, inskribiert. Am gleichen Tag, an dem auch der Ausschuß tagte, hatte schließlich der Ministerrat diesen Gesetzentwurf (laut Auskunft des Bundesministers)

116 der Beilagen

7

genehmigt. Da die Zeit drängt — das Gesetz muß noch vor dem Sommer beschlossen werden — hat der Grüne Klub, vertreten durch die Abgeordnete Dr. Madeleine Petrovic, gemäß § 27 GO zu Tagesordnungspunkt 1 (bei dem ein Antrag zur Novellierung des AHStG vorlag) einen Antrag eingebracht, wonach der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung dieses vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ausgearbeitete Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 10. Juli 1969 über Studienrichtungen der Bodenkultur geändert werden sollte, beschließen wolle. Von der Abgeordneten Madeleine Petrovic wurde angeregt, zur Aufarbeitung der eingelangten Stellungnahmen rasch einen Unterausschuß einzusetzen.

Obwohl über den inhaltlichen Zusammenhang zwischen dem AHStG und dem Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur, welches ein Spezialgesetz zum AHStG darstellt, kein Zweifel besteht, ließ die Obfrau des Ausschusses darüber abstimmen: „Wer dafür sei, daß kein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem Antrag der Grün-Al-

ternativen Liste betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur geändert werden soll und dem Tagesordnungspunkt 1 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschulstudiengesetz geändert wird, besteht, möge ein Zeichen der Zustimmung geben.“ Alle im Ausschuß vertretenen Abgeordneten, abgesehen von Dr. Madeleine Petrovic haben sodann zugestimmt. Warum ein inhaltlicher Bezug gemäß § 27 GO zwischen den beiden Bundesgesetzen nicht gegeben sein soll, wurde nicht erörtert.

Dieses Vorgehen des Ausschusses ist aber auch insofern verwunderlich, als von Klubobmann Dr. Neisser bemängelt wurde, daß keine Regierungsvorlagen eingebracht würden, andererseits aber, wenn entsprechende Gesetze, deren Behandlung im Ausschuß dringend erforderlich wäre, vom Grünen Klub eingebracht werden, diese in rechtswidriger Weise abgelehnt werden.

Madeleine Petrovic